

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am 29.01.2026

4. Jahrgang
Nr. 003 / 2026

Bekanntmachung

Sonntägliche Ladenöffnung in der Gemeinde Emstek 2026

Hier: Gelegenheit zur Stellungnahme; Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG²)

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 wurde vom Handels- und Gewerbeverein Emstek e. V. (HGV Emstek) die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG¹) bei der Gemeinde Emstek als zuständige Behörde beantragt.

Es wurde die Öffnung der Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Emstek jeweils für die Dauer von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr an folgenden Tagen beantragt:

1. am 08.03.2026 – anlässlich der Veranstaltung „Forsythiensonntag“
2. am 26.04.2026 – anlässlich der Veranstaltung „Hollandtag“
3. am 19.07.2026 – anlässlich der Veranstaltung „Margarethenmarkt“
4. am 18.10.2026 – anlässlich der Veranstaltung „Streetfoodfestival / Herbstkirmes“

Der Antrag des HGV Emstek zur Begründung der Ausnahmegenehmigung kann während der Öffnungszeiten der Gemeinde Emstek, Ordnungsamt, Am Markt 1, 49685 Emstek eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04473 / 9484 – 16 ist erforderlich.

Die Gemeinde Emstek beabsichtigt den Erlass einer Allgemeinverfügung zur sonntäglichen Ladenöffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Emstek. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 NLöffVZG¹ für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG¹ liegen vor, da die vorgenannten Veranstaltungen und Märkte, die überwiegend eine lange Tradition aufweisen, regional und überregional bekannt sind und die eine Vielzahl von Besuchern anziehen. Diese Veranstaltungen prägen daher die Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden.

Gemäß § 5 Abs. 3 NLöffVZG¹ ist § 28 VwVfG² anzuwenden. Diese öffentliche Bekanntmachung ist daher als Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG² anzusehen.

Äußerungen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Emstek, Ordnungsamt, Am Markt 1, 49695 Emstek zu richten.

Michael Fischer

1. **NLöffVZG** = Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)
2. **VwVfG** = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236)